



Rodheimerstr. 11-13
61191 Rosbach v.d.H. (1.)
Germany

Tel.: +49 (0) 6003 - 9411-0
Fax: +49 (0) 6003 - 9411-19

E-Mail: info@bos-heil.de
Internet: www.bos-heil.de



MIETVERTRAG

für Anhänger / Maschine u./o. Kfz mit dem Amtlichen Kennzeichen **FB –**

Vermietungszeitraum: von
Tag/Uhrzeit
bis
Tag/Uhrzeit

Mieter /Entleiher:
.....
.....
..... Tel.:.....



Mietpreise jeweils zzgl. 19% MWSt.:
€ Stundensatz
€ Tagessatz
19.- € Reinigungspauschale (ja/nein)
.....- € Zusatzleistungen (ja/nein)
.....- € Kaskoversicherung (ja/nein)
.....- € Reduzierung SB (ja/nein)

Der Mietpreis für den geplanten Mietzeitraum beträgt: €

- Ein Tagesmietsatz gilt jeweils bis 24.00 Uhr ab Abholung des Anhängers / Kfz.
- Wird der Mietgegenstand später als vereinbart zurückgegeben, so verlängert sich die Mietzeit um jeweils eine voll zu berechnende Tagesmiete.
- Der Mieter haftet für alle Beschädigungen, die während des Mietzeitraumes am Anhänger verursacht werden. Gleiches gilt für den Verlust der Mietsache.
- Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Mieter, einem Dritten oder einer Sache durch den Mietgegenstand entstehen.
- Der Personalausweis ist vorzuweisen und eine Kautions von € 100.- in bar ist für etwaige Schäden am Mietgegenstand bei Übergabe von Anhänger und Papieren zu hinterlegen.
- Die Höhe der Forderungen des Vermieters BOS-Heil & Co. wird durch die Kautions nicht begrenzt.
- Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter einen unsachgemäßen Gebrauch von dem Mietgegenstand macht oder den Mietgegenstand Dritten ohne schriftliche Zustimmung überlässt.
- Im Falle einer fristlosen Kündigung hat der Vermieter BOS-Heil & Co. das Recht, den Mietgegenstand unverzüglich zurückzufordern.
- Wird der Mietgegenstand nicht innerhalb von 24 Stunden zurückgebracht, hat der Vermieter das Recht, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters abholen zu lassen.

Rosbach, den . . . 20

Kautions von € 100.- erhalten

.....
Unterschrift Mieter

bar/EC/Scheck

Der Mieter hat sich vom mängelfreien Zustand der Mietsache überzeugt u. erkennt die zur Kenntnis genommenen AGB u. ergänzenden Mietbedingungen an.

Akkreditierter
Servicestützpunkt
für
Kraftfahrzeuge und
Anhänger

Sparkasse Oberhessen
DE25518500790070000350
HEL ADE F1FRI

Volksbank Mittelhessen eG
DE3051390000084930601
VBMHDE5F

Postbank Frankfurt AG
DE10500100600008726606
PBNKDEFF

Kommanditgesellschaft:
Registergericht Friedberg
HRA 20

Komplementär:
BOS-Heil & Co.
Verwaltungs GmbH
HRB 2013

Ust.-ID.-Nr.: DE112290411
Steuernr.: 016-30730215

Geschäftsführer:
Ben O. Schneider

Gerichtsstand:
Friedberg / Hessen

Geschäftszeiten:
Mo.-Fr.: 08:00 – 12:30
13:30 – 18:00
Sa.: 09:00 – 12:00



Ergänzende Mietbedingungen

(Kurzzeitmiete)

Die vorliegenden Mietbedingungen ergänzen unsere allgemeinen AGB und sind integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags bestätigt der Kunde, die vorliegenden Vertragsbedingungen erhalten, gelesen u. vorbehaltlos akzeptiert zu haben. Eine Reservierung alleine begründet noch keinen Mietvertrag. Der Vermieter ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Vermietung an Personen zu verweigern.

1. Persönliche Voraussetzungen des Mieters

1.1 Mieter

Grundsatz: Das Fahrzeug darf grundsätzlich nur vom Mieter selbst gefahren werden. Der Mieter ist folglich mit dem Fahrer identisch. Der Mieter hat folgende persönliche Voraussetzungen zu erfüllen:

- Alterseinschränkung: Der Fahrer muss mindestens 21 Jahre alt sein.
- Führerschein: Der Fahrer muss mindestens 2 Jahre im Besitz des deutschen Führerscheines oder eines vergleichbaren Dokumentes (Kategorie B) sein. Dieser Ausweis ist dem Vermieter gemeinsam mit einem gültigen Pass bei Vertragsabschluss unaufgefordert vorzulegen.
- Fahrfähigkeit: Der Fahrer bestätigt ausdrücklich, dass er neben der körperlichen Eignung auch gute Kenntnisse im Führen des jeweils gemieteten Fahrzeugs hat.

1.2 Zusatzfahrer

Zusatzfahrer sind im Vorfeld seitens des Mieters bekanntzugeben u. im Mietwagenvertrag aufzuführen. Dieselben Voraussetzungen wie die des Mieters (vgl. Ziff. 1.1 hiervor) sind zu erfüllen. Entsprechend gelten für diesen auch die Bestimmungen im Mietwagenvertrag sowie die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entsteht ein Schaden durch das Fahren eines Dritten, der nicht im Mietwagenvertrag als Zusatzfahrer vorgesehen war, so weist der Vermieter jegliche Haftung von sich. Der anmietende Mieter haftet selbstschuldnerisch dem Vermieter gegenüber für den ganzen Schaden.

1.3 Zusatzausstattungen / -leistungen

in Form von Zusatzversicherungen, Winterreifen, Navigationsgeräten, Hol- u. Bringservice, Endreinigung usw. sind nicht im Mietpreis enthalten und werden separat berechnet.

2. Zahlungsbedingungen

2.1 Mietpreis

Der Mietpreis besteht aus einer Grundpauschale (inkl. Wartung, Verschleißreparaturen, Haftpflichtversicherung und einer bestimmten im Voraus vereinbarter Anzahl gefahrener Kilometer) zuzüglich der vereinbarten Kosten pro gefahrenen Mehrkilometer sowie allfälliger Zusatzkosten (vgl. nachstehend Ziff. 3.2). Vermietungen unterliegen der z.Zt gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %. Der Mieter ist verpflichtet, eine angemessene Kaution zu hinterlegen. Evtl. Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters.

2.2 Zahlungsart

Der Mietpreis ist sofort nach Rückgabe fällig und in bar oder mit EC-Karte zu bezahlen.

2.3 Reservierungen

Vom Vermieter bestätigte Reservierungen sind verbindlich. Abbestellungen können nur bis zu 24 Stunden vor Mietbeginn kostenfrei erfolgen. Wird nicht rechtzeitig abbestellt, ist der vereinbarte Tarif zu entrichten, es sei denn, das Fahrzeug konnte anderweitig vermietet werden. Dem Mieter steht die Möglichkeit offen, dem Vermieter den Nachweis zu erbringen, dass diesem der geltend gemachte pauschale Schadensersatz nicht oder nicht in dem Umfang entstanden ist. In diesem Fall ist der Mieter nur verpflichtet, die tatsächlich anfallenden Kosten zu zahlen.

3. Fahrzeugrückgabe und Betankung

3.1 Fahrzeugrückgabe

Die Rückgabe des Fahrzeugs hat zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Verspätete Rückgaben haben zur Folge, dass der Mieter die Grundpauschale mindestens eines zusätzlichen Miettages zu bezahlen hat. Das Fahrzeug ist in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Insbesondere hat der Mieter bei übermäßiger Verschmutzung die Reinigungskosten zu bezahlen.

3.2 Betankung

Der Mieter erhält das Fahrzeug voll getankt. Entsprechend ist er verpflichtet, das Fahrzeug mit vollem Tank zurückzugeben, andernfalls ist der Vermieter berechtigt, nach eigenem Dafürhalten vom Mieter eine angemessene Treibstoffentschädigung zu verlangen. Derzeit berechnen wir ab 0,20 Cent zzgl. MWSt. pro gefahrenen Kilometer, abhängig welche Kraftstoffsorte betankt wird. Der Mieter ist verpflichtet, den für das Fahrzeug vorgesehenen Treibstoff (vgl. Aufschrift am Tankdeckel) zu tanken. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, welche aufgrund der falschen Wahl des Treibstoffs entstehen.

4. Haftung und Versicherungsschutz

Vorschäden sind bei Mietantritt schriftlich festzuhalten, andernfalls haftet der Mieter uneingeschränkt.

4.1 Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung deckt Sachschäden und Verletzungen gegenüber Dritten. Im Mietpreis ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1500.-€ enthalten.

4.2 Schäden am Mietwagen und Diebstahl

Der Mieter haftet dem Vermieter für sämtliche dem Vermieter am Mietobjekt entstandene Schäden. Das Fahrzeug ist zum Grundpreis weder gegen Beschädigung noch gegen Diebstahl versichert. Der Mieter haftet auch im Falle eines Diebstahles, eines versuchten Diebstahls und Vandalismus für die Reparatur oder den Ersatz des Fahrzeugs, und zwar bis zum vollen Umfang des Wagenwerts.

Der Mieter ist verpflichtet, die Interessen des Vermieters während der Mietdauer wahrzunehmen (insbesondere vollständiges und wahrheitsgetreues Ausfüllen des Unfallprotokolls, schriftliches Erfassen von allfälligen Zeugen, unverzügliche Mitteilungspflicht gegenüber dem Vermieter, keine Schuldeingeständnisse). Im Falle eines Unfalls ist zudem immer die Polizei beizuziehen. Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit des Mieters haben dessen volle Haftung zur Folge. Der Mieter haftet insbesondere auch für sämtliche Schäden, welche aufgrund der Fahrzeughöhe entstehen (Missachtung der vorgegebenen Höhen bei Unterführungen, Vordächern, auf die Straße ragende Bäume, Einstellhallen, Parkhäuser etc.). Der Mieter ist dem Vermieter gegenüber verpflichtet alle Unfallschäden von der Polizei protokollieren zu lassen.

4.3 Insassenversicherung u.a.

Im Mietgrundpreis sind keine weiteren Versicherungen oder Zusatzleistungen (Insassenversicherung, etc.) enthalten, nur gegen Aufpreis.

4.4 Eindeckung v. Teil- u. Vollkasko

Zusatzversicherungen sind grundsätzlich aufreispflichtig und vor Mietbeginn schriftlich zu vereinbaren. Bei Kaskoverträgen gilt - sofern keine anderslautende schriftliche Absprache erfolgt - eine vertragliche Selbstbeteiligung von 1500.- € für das Mietobjekt als vereinbart. Eine evtl. Eintrittspflichtversagung der Versicherung entbindet den Mieter nicht von der Haftung gegenüber dem Vermieter.

4.5 Haftungsreduzierungen bei Haftpflicht- u. Kaskoversicherung

Pro Versicherungsbaustein ist die Höhe der Selbstbeteiligung gegen Aufpreis bis zu einem Eigenanteil von mindestens 500.-€ reduzierbar. Der Einschluss der Haftungsreduzierung muss vor Mietantritt erfolgen.

5. Verkehrsdelikte

Als Halter des Fahrzeugs ist der Vermieter gesetzlich verpflichtet, den Behörden im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die STZVO (insbesondere Geschwindigkeitsübertretungen) die Personalien des Mieters mitzuteilen.

6. Pannen

Der Vermieter haftet nicht für Fehler oder Störungen des Fahrzeugs sowie daraus resultierende Schäden und Folgeschäden (z.B. sog. Verspätungsschaden). Im Falle von Pannen ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Ohne Zustimmung des Vermieters ist der Mieter nicht berechtigt, Reparaturleistungen am Fahrzeug vorzunehmen o. vornehmen zu lassen.

7. Fahrten ins Ausland

Fahrten ins Ausland sind nur nach vorgängiger Genehmigung durch den Vermieter erlaubt. Die Genehmigung ist im Mietwagenvertrag explizit zu vermerken.

8. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten gilt Friedberg/H. als vereinbarter Gerichtsstand. Allfällige und jederzeitige Änderungen der vorliegenden Miet-Bestimmungen bleiben vorbehalten.